

Merck KGaA
SM-SEP Genehmigung und Umwelt
Postcode U26/002
Frankfurter Str. 250
64297 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2 53e621-MD-118a-Rö

Ihr Zeichen: MD-O30-6
Ihr Ansprechpartner: Frau Rößmann
Telefon/ Fax: 12-3758/5031
E-Mail: Laura.Roessmann@rpda.hessen.de
Datum: 27. Mai 2019

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 23. Juli 2018 wird der

Merck KGaA
Frankfurter Str. 250
D 64297 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64297 Darmstadt,
Gemarkung: Darmstadt,
Flur: 32,
Flurstück: 1/5,
Gebäude: O30/O33,

die vorhandene Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung ionischer Festkörper, Gebäude O30 (Nr. 4.1.15 Anhang 1 der 4. BImSchV), wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung des Umgangs mit dem in der Anlage anfallenden Abwasser durch:

Regierungspräsidium Darmstadt
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Hilpertstraße (Buslinie K) - 2 -



- Errichtung und Betrieb eines Stellplatzes für bis zu 25 m³ große Tankcontainer (A0056) auf der vorhandenen Abfüllfläche A0051 incl. zugehöriger Rohrleitung (GA23PP08) zur Abfüllung der in der Anlage in Linie 1 und 3 anfallenden Abwässer bis maximal 10 m³/d (3650 m³/a)
- Wegfall der bisher durchgeführten Vorbehandlung durch Fällung der Schwermetalle (Kupfer und Zink)
- Alternative Entsorgung der schwermetallhaltigen Abwässer als Abfall zur Beseitigung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Ausnahme nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Antrag	1-1 bis 1-7
Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-6
Formular 1/2	1-7
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-2
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-9
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-5
Lageplan	GA23_BLD002_G01GA

Topografische Karte 1:25.000	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-16
Formular 6/1	6-1
6.1 Einleitung in den Antrag/Ausgangssituation	6-2
6.2 Antragsgegenstand/geplante Änderungen	6-3 bis 6-6
6.3 Verfahrensbeschreibung	6-7 bis 6-10
6.4 Stoffcluster	6-11 bis 6-15
6.5 Betriebsbeschreibung	6-16
Apparateliste	4 Blatt
Apparateaufstellungspläne	GA23_ALD014_G01GA GA23_ALD0145G01GA GA23PU11_AFE002_G02GA GA23PU12_AFE002_G02GA GA23PU13_AFE002_G02GA GA23_AFE002_G03GA
Verfahrensfließbilder	6-10
Kopie aus Antrag O30-1	
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Formular 7/1	7-1
Formular 7/2	7-2
Formular 7/3	7-3
Formular 7/4	7-4
Formular 7/5	7-5 bis 7-6
Formular 7/6	7/6-7 bis 7/6-21
Kopie aus Antrag O30-1	7-8, 7-8a, 7-9
8. Luftreinhaltung	8-1
9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 bis 9-5
Formular 9/1	9-1
Formular 9/2	9-2
Textliche Beschreibung der Abfälle und Abfallvermeidungsmaßnahmen	9-3 bis 9-5
Kopie aus Antrag O30-1	9-7 bis 9-8
10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten	10-1 bis 10-3
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1 bis 14-55
Textliche Beschreibung	14-1 bis 14-27 (28 Blatt)
Formular 14/1	14-28
Formular 14/2	14-29 bis 14-36

Formular 14/3 Anlage HAZOP	14-37 bis 14-39 14-40 bis 14-55
15. Arbeitsschutz	15-1 bis 15-6
Formular 15/1	15-1 bis 15-2
Formular 15/2	15-3
Formular 15/3	15-4
Formular 15/4	15-5 bis 15-6
16. Brandschutz, Formular 16/1	16-1 bis 16-10
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-10
Formular 17/0	17-1
Formular 17/1	17-2
Formular 17/2	17-3 bis 17-4
Formular 17/4	17-5 bis 17-7
Formular 17/6	17-8 bis 17-10
18. Bauantrag	18-1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-8
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht IED-Abgrenzungsplan	22-1 bis 22-46 GA23-BLD001-G02GA
Sonstige Unterlagen:	
Gutachten zur sicherheitstechnischen Bewertung des Sicherheitskonzepts vom 31. Oktober 2018 (Nr. 2018- 357)	43 Blatt
Gutachten zum Ausgangszustandsbericht vom 19. März 2019 (Projekt Nr. 04-01g, AZB O30)	12 Blatt
Sachverständigengutachten gemäß § 41 Abs. 2 AwSV	2 Blatt
Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV	6 Blatt
Ergänzung zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV vom 23. Mai 2019	2 Blatt

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern bzw. in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den alternativen Betrieb der Abwasservorbehandlung der Anlage O 30 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage O 30 (erstmalige Befüllung des Tankcontainers A0056 über die neue Rohrleitungsanlage) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7

Während des Betriebes der Befüllung des Abwasser-Tankbehälters A0056 muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlagenteile bzw. Apparate für die alternative Abwasservorbehandlung,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Dokumentations- und Informationspflichten gegen über der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)

1.10

Des Weiteren sind insbesondere für folgende Punkte spezifische Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zu erstellen:

- Regelung zur Zulässigkeit des Einsatzes von Stoffen (entsprechend der aktualisierten Positivliste nach GHS) auf den jeweiligen Produktionslinien 1 bis 4,
- Richtiges Verschalten von Anlagenteilen und Apparaten bei der alternativen Abwasserbehandlung (Abfüllen in Tankcontainer A0056),
- pH-Werteinstellung bei schwermetallhaltigen Prozessabwasserströmen aus Line 1 und 3,
- Vorgaben für die jeweiligen alternativen Abwasservorbehandlungen (interne Grenzwerte bzw. Vorgaben für Behandlungsalternativen),
- Vorgehen im Havariefall bei Tankbehälter A0056,

1.11

Über die jeweils eingesetzten Alternativen der Abwasservorbehandlung ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss hervorgehen welche Abwasserbehandlung für die jeweiligen Produktionskampagnen eingesetzt wurden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.12

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2. Allgemeine Regelungen zum Umfang der Rahmengenewhmigung




2.1






Die Gesamtkapazität der Anlage O30 ist für alle produzierten Stoffe und alle 4 Linien auf insgesamt 10.060 Tonnen pro Jahr begrenzt.

2.2

In der Anlage O30 und dem Tanklager O33 dürfen Stoffe mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Einstufungen in Gefahrenkategorien und Gefahrenklassen und den entsprechenden Gefahrenhinweisen (H-Statements) nach dem GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) im Rahmen der genehmigten Reaktionen bzw. Umsetzungen und Umkristallisationen gehandhabt werden.

Positivliste O30 (Stoffcluster nach GHS)

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	H-Sätze	R-Sätze (alt)	EU-Gefahrensymbol	
Ohne	Entzündbare Gase	2	H221	R12	F+	
GHS02 Flamme 	Entzündbare Flüssigkeiten	3	H226	R10	F	
GHS03 Flamme über Kreis 	Oxidierende Gase	1	H270	R8	O	
		Oxidierende Flüssigkeiten	1	H271		R9
			2	H272		R8
	Oxidierende Feststoffe	3	H272			
		1	H271	R9		
		2	H272	R8		
GHS 04 Gasflasche 	Gase unter Druck	verdichtete Gase	H280	---	---	
		verflüssigte Gase	H280	---	---	
		gelöste Gase	H280	---	---	

GHS-Piktogramm	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	H-Sätze	R-Sätze (alt)	EU-Gefahrensymbolsymbol
GHS05 Ätzwirkung 	Korrosiv gegenüber Metallen	1	H290	---	---
	Hautätzend	1A	H314	R35	C
		1B		R34	
		1C			
Schwere Augenschädigung	1	H318	R41	Xi	
GHS06 Schädel mit gekreuzten Knochen 	Akute Toxizität, oral	3	H301	R25	T
	Akute Toxizität, inhalativ	3	H331	R23	
GHS07 Ausrufezeichen 	Akute Toxizität, oral	4	H302	R22	Xn
	Akute Toxizität, dermal	4	H312	R21	
	Akute Toxizität, inhalativ	4	H332	R20	
	Reizwirkung auf die Haut	2	H315	R38	Xi
	Schwere Augenreizung	2	H319	R36	
	Sensibilisierung der Haut	1	H317	R43	
		1A			
	1B				
Spez. Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Atemwegsreizung	3	H335	R37		
GHS08 Gesundheitsgefahr 	Sensibilisierung der Atemwege	1	H334	R42	T, Xn
		1A			
		1B			
	Karzinogenität	2	H351	R40	
	Reproduktionstoxizität	1A	H360	R60, R61	
		1B	H360	R60, R61	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	1	H372	R48	
2		H373	R33, R48		
GHS09 Umwelt 	Akut wassergefährdend	1	H400	R50, R50/53	N
	Langfristig wassergefährdend	1	H410	R50/53	
		2	H411	R51/53	
		3	H412	R52/53	
		4	H413	R53	

2.3

Für den Einsatz weiterer Stoffe gelten die im Genehmigungsbescheid vom 08.12.2009 (Az.: IV/Da 43.2 - 53e621-MD-118-) unter Kapitel IV unter den Ziffern 4.2.6, 4.2.9, 4.2.10 und 4.2.11 festgelegten Regelungen für den Einsatz neuer Stoffe und die erstmalige Durchführung von Verfahren mit diesen Stoffen.

2.4

Die Handhabung folgender Metalle bzw. Halbmetalle und deren Verbindungen ist in der Anlage O 30 ausgeschlossen:

Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg), Selen (Se), Silber (Ag), Thallium (Tl), Vanadium (V), Zinn (Sn).

Des Weiteren ist die Handhabung folgender Verbindungen ausgeschlossen:

Sulfide und Cyanide, soweit es sich nicht um Cyanoverbindungen (Komplexverbindungen mit Cyanid-Anionen) handelt.

Nicht erfasst von dieser Beschränkung sind Einträge der o.g. Stoffe, die als Verunreinigungen von Einsatzstoffen oder Abträge aus Apparaturen auftreten können.

2.5

Der Umgang mit Stoffen und Reaktionsgemischen mit Grenztemperaturen T_{exo} unterhalb 125 °C ist ausgeschlossen.

2.6

Der Einsatz gasförmiger bzw. die Dosierung gasförmiger Edukte ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Einspeisung von Ammoniak in die Kristaller.

2.7

Das Abfüllen von Hydroxylammoniumchlorid-haltigem Abwasser in Tankcontainer ist ausgeschlossen.

3. Sicherheit

3.1

Der Sicherheitsbericht der Anlage ist bis zum erstmaligen Durchführung der geänderten Abwasservorbehandlung im Rahmen dieser Genehmigung fortzuschreiben.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4. Bodenschutz

4.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe. Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Der zuständigen Bodenschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

4.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Bodenschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

5. Brandschutz

5.1

Die Feuerwehrpläne von O30 und O33 sind entsprechend den Abstimmungen zwischen der Werkfeuerwehr Merck und der Feuerwehr Darmstadt fortzuschreiben sowie an den Zufahrtstoren für die Feuerwehr Darmstadt zu hinterlegen. Die Forderung umfasst ebenfalls einen Übersichtsplan nach den der Werkfeuerwehr Merck vorgegebenen Anforderung von der Feuerwehr Darmstadt.

5.2

Die Stärke der Werkfeuerwehr entsprechend dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehr-Bescheid ist einzuhalten.

6. Wasserwirtschaft

6.1

Der Abfüllplatz GA23PU50-A0051 ist nach wesentlicher Änderung (Errichtung der neuen Rohrleitung) gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von einem Sachverständigen gemäß § 47 AwSV prüfen zu lassen.

6.2

Anforderungen an Rohrleitungsfertigung und Montage der Rohrleitung GA23PP08:

6.2.1 Die Rohrleitung GA23PP08 ist im Außenbereich mit einem Gefälle zum Tankcontainer zu verlegen.

6.2.2 Die Schweißverbindungen müssen durch einen entsprechenden Fachbetrieb durchgeführt werden. Die Schweiß- und Verlegearbeiten dürfen ausschließlich mit fach- und sachkundigem Personal durchgeführt werden. (Erfüllung der schweißtechnischen Qualitätsanforderungen; sachgemäße Verarbeitung und Durchführung von notwendigen Prüfungen).

6.2.3 Bei Rohrleitungen über ungesicherten Flächen (ohne Rückhaltung) dürfen keine Flanschverbindungen und Armaturen verwendet werden. Die Verbindungen sind als Schweißverbindungen (unlösbare Verbindungen) auszuführen.

6.2.4 Bei der Verwendung von Bauteilen, die nicht in der Rohrklasse aufgeführt werden, ist ein entsprechender Nachweis der Druck- und Temperaturfestigkeit zu erbringen.

6.2.5 Die maximalen Stützweiten dürfen nicht überschritten werden.

6.2.6 Thermische Ausdehnung ist über den Rohrleitungsverlauf zu kompensieren (keine Dehnungsbehinderung). Ein entsprechender rechnerischer Nachweis ist zu führen. Als Basis kann das AD2000 HP 120 R herangezogen werden. Der Abgleich der Rohrleitungsausführung mit den Planunterlagen ist vom Betreiber zu gewährleisten.

6.2.7 Im Außenbereich ist die Rohrleitung durch entsprechende Maßnahmen vor UV-Strahlen zu schützen, zum Beispiel mit grauer Repanol UV Schicht. Darüber hinaus ist eine Isolierung mit Armaflex, 12 mm oder gleichwertigem Material auszuführen.

6.2.8 Falls notwendig (Verkehrsbereich), ist die Rohrleitung mit einem Anfahrerschutz auszustatten.

6.2.9 Die neu zu errichtende Rohrleitungsanlage GA23PP08 ist vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von einem Sachverständigen gemäß § 47 AwSV prüfen zu lassen. Hier ist auch die Dokumentation über die Durchführung einer Druck- oder Ersatzprüfung vorzulegen.

Die Inbetriebnahmeprüfung ist dem RP Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, vorzulegen.

6.3

Anforderungen an die Rohrleitung GA23PP08:

6.3.1 Bei dem Betrieb der Rohrleitung GA23PP08 ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass eine Betriebstemperatur von 5°C nicht unterschritten wird. Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen ist in das Prüfprogramm des Sachverständigen mit aufzunehmen. Nach Beendigung des Pumpvorgangs ist die Rohrleitung mit Druckluft leer zu drücken.

6.3.2 Der max. zulässige Betriebsdruck ist sicher zu begrenzen. Druckstöße sind zu vermeiden.

6.3.3 Die Anlage GA23PP08 ist gemäß § 46 AwSV wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 47 AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht der wiederkehrenden Prüfung ist dem RP Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, vorzulegen.

6.3.4 Die Rohrleitung GA23PP08 ist alle 10 Jahre einer wiederkehrenden Druck- oder Ersatzprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

Der Prüfbericht der wiederkehrenden Prüfung ist dem RP Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, vorzulegen.

6.3.5 Die Anforderungen der DWA-A 780 (TRwS 780) Teil 2 sind sinngemäß anzuwenden. Eine entsprechende organisatorische Anweisung ist durch den Betrieb zu erstellen.

6.3.6 Die Rohrleitung GA23PP08 ist für den Verwendungszweck geeignet, wenn die in der Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 21 (1) Satz 3 AwSV (Bestandteil der Antragsunterlagen in Kapitel 17) aufgeführten Anforderungen eingehalten sind.

6.4

Gering schwermetallhaltige wässrige Prozessabströme dürfen nur direkt kanalisiert werden, wenn die Konzentrationswerte unterhalb den im Anhang 22, Teil D der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegten Grenzwerte liegen.

6.5

Bei der Ableitung der schwermetallhaltigen wässrigen Prozessabströme über die Vorbehandlungsanlage T42 sowie von nicht schwermetallhaltigen wässrigen Prozessabströmen in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage, ist die jeweils gültige Einleiterlaubnis zu beachten.

6.6

Stark schwermetallhaltige wässrige Prozessabströme, die keiner Vorbehandlung zugeführt werden, sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

7. Abfallrecht

7.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 9; Schleuder- und Endlaugen, (schwermetallhaltig)	06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
A _B 1.11 durch pH-Einstellung ausgefällte Schwermetallsalze (Filterpresse A0361)		
A _B 10; schwermetallfreie Schleuder- und Endlaugen (ohne sonsti-	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
ge gefährliche Bestandteile)		und 060313 fallen
schwermetallfreie Schleuder- und Endlaugen (mit sonstigen gefährlichen Bestandteilen)	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A _B 3.11 abgetrennte Feststoffe Filterpresse A0161 (Kieselgur)	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen

7.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.15, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 08. Dezember 2009 gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da43.2-53e621-MD-118 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA hat am 23. Juli 2018 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung ionischer Festkörper, Gebäude O30 zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin letztmalig am 12. Februar 2019 entsprechend vervollständigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Dem Antragssteller wurde per E-Mail am 2. Mai 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Da die bestehende Anlage unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) fällt, war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Änderungen an der Anlage O30 werden auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände realisiert. Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe der Anlage. Die betroffene Fläche ist bereits versiegelt. Die betroffenen Stoffe werden bereits in der bestehenden Anlage verwendet, sodass keine neuen Gefährlichkeitsmerkmale hinzukommen. Durch die Änderung fällt kein weiteres Abwasser an; die im Abwasser enthaltenen Stoffe, die in Anlage 2 Nr. 1.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannt sind, ändern sich nicht. Es sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen, um eine Stofffreisetzung zu verhindern und Störfallauswirkungen zu begrenzen. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen eines potenziellen Störfalls, da das worst-case-Szenario – Freisetzung von wässriger Ammoniaklösung – durch den Änderungsantrag nicht betroffen ist. Die gefährlichen Abfälle entstehen nur im Ausnahmefall, wenn eine Einbringung in die ZABA nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 11. März 2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Brandschutz,

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher Belange,
 - abfalltechnischer Fragen,
 - des Brandschutzes, auch bzgl. der Werkfeuerwehr sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhalteverordnung, Stoffeinstufungen, Grenzwerte, Diffuse Emissionen

Die Auflage 2.2 wurde aufgenommen, um die zugelassenen Stoffe der Rahmengenewhmigung an das GHS anzupassen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Gerüche

Durch die beantragten Änderungen werden keine Geruchsemissionen erwartet.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung ionischer Festkörper, Gebäude O30, keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Dieser Sicherheitsbericht wurde dem Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit zur Überprüfung des formalen und technischen Inhalts übergeben.

In dem Gutachten vom 31. Oktober 2018 (Auftrags-Nr. 2018-357) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 (1) Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen

Energieeffizienz

Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Änderung liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Unter Beachtung der unter V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

Zu 4.1

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände

vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht.

Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

Zu 4.2

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Baurecht, Brandschutz

Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB der Stadt Darmstadt wurde am 23. Januar 2019 erteilt.

Begründung zu Auflage 5.2:

Die Werkfeuerwehr in der Stärke des aktuellen Werkfeuerwehbescheides wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet, um die Brandbekämpfungszeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und die Gefahren, die von den zu lagernden bzw. herzustellenden Stoffen ausgehen, zu beherrschen.

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Eisen, Mangan und Antimon sind chemisch gesehen Schwermetalle. Die schwermetallhaltigen wässrigen Prozessabströme werden anhand des Anhangs 22 Teil D der Abwasserverordnung (AbwV) definiert. Somit können andere Schwermetalle (hier Eisen, Mangan und Antimon) in nicht schwermetallhaltigen wässrigen Prozessabströmen durchaus enthalten sein.

Die Vorbehandlungsanlage T42 für schwermetallhaltiges Abwasser ist bereits in Betrieb, so dass eine Annahme des Abwassers erfolgen kann.

Im Rahmen der Anhörung wurde vom Antragsteller eine Änderung der Nebenbestimmung 6.3.1 erbeten. Diese konnte nach Rücksprache mit dem Fachdezernat und nach Ergänzung

zur Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV vom 23. Mai 2019 erfolgen.

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.**

Im Auftrag

Laura Rößmann

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H.1. Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB- Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	10.03.2017 (BGBl. I S.420)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)

10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	01.12.2014 (BGBl. I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	19.12.2017 (BGBl. I S. 4007)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	18.12.2014 (BGBl. I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	24.03.2017 (BGBl. I S.656)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. I S.202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774)
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl. II Nr. 21 S. 1138)	
CLP-Verord-	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L	...

nung	und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl. I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	24.08.2018 (GVBl. S.387)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für:	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Be-	am 29.05.2007 in der berichteten Fassung, veröffent-	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1)

	wertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	licht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	11.06.2017 (BGBl. I S. 1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBL S. 503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBL S. 511)	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) ber. 12.04.18 (BGBl. I S. 472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	VerpackG - Verpackungsgesetz Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	20.11.2018 (GVBl. S. 679)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

H.2.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.